



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Aktenzeichen: 1 Ws 124/19
zu: 2 Ws 101/19 GenStA Bremen
zu: 70 StVK 645/17 LG Bremen

B E S C H L U S S

in der Maßregelvollstreckungssache

g e g e n ...

Verteidiger: Rechtsanwalt ...

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Böger** und den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kramer**

am **10. Dezember 2019** beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 18.07.2019 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer 70 als Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen vom 05.06.2019 wird auf seine Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit Urteil vom 28.02.1994, rechtskräftig seit dem 14.07.1994, ordnete das Landgericht Bremen nach § 63 StGB die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen der Begehung einer vorsätzlichen Tötung im Zustand der Schuldunfähigkeit an.

Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde: [...]

Die Unterbringung wurde vom 14.07.1994 bis zum 17.11.2017 im Klinikum ... vollstreckt. Mit Beschluss vom 27.09.2017, rechtskräftig seit dem 22.11.2017, setzte die Große Strafvollstre-

ckungskammer des Landgerichts Bremen die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung aus, wobei sie für die nach § 67b Abs. 2 StGB eintretende Führungsaufsicht eine Dauer von fünf Jahren festsetzte.

Der Verurteilte wurde durch weiteres Urteil des Landgerichts Bremen vom 28.06.2018, rechtskräftig seit dem 14.12.2018 (Az. 3 KLS 603 Js 8208/18), wegen zweier am 05.02.2018 im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Taten einer versuchten schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Sachbeschädigung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

Diesem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde: [...]

Der Verurteilte befindet sich für den Vollzug der mit Urteil vom 28.06.2018 angeordneten Unterbringung weiterhin im Klinikum Dort kam es am 01.01.2019 erneut zu einer Brandlegung, bei der der Verurteilte in seinem Patientenzimmer nach Angaben des Klinikums ... ein Kleidungsstück und Einrichtungsgegenstände anzündete.

Nach mündlicher Anhörung des Verurteilten hat die Große Strafvollstreckungskammer am 05.06.2019 beschlossen, die mit Beschluss vom 27.09.2017 bewilligte Aussetzung zur Bewährung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Urteils des Landgerichts Bremen vom 28.02.1994 zu widerrufen.

Gegen diesen Beschluss, der seinem Verteidiger am 11.07.2019 zugestellt wurde, wendet sich der Verurteilte mit seiner sofortigen Beschwerde vom 18.07.2019.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen hat am 02.09.2019 Stellung genommen und beantragt, die sofortige Beschwerde des Verurteilten als unbegründet zu verwerfen. Der Verurteilte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§§ 463 Abs. 6 S. 1, 462 Abs. 3 S. 1 StPO), form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO) und damit zulässig. Sie erweist sich aber als unbegründet.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 05.06.2019 hat die Strafvollstreckungskammer 70 als Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen zu Recht nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB die mit Beschluss vom 27.09.2017 bewilligte Aussetzung zur Bewährung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Urteils des Landgerichts Bremen vom 28.02.1994 widerrufen. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten zeigt weder in formeller noch in materieller Hinsicht Rechtsfehler des Beschlusses auf, die zu dessen Aufhebung führen würden.

1. Nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB widerruft das Gericht die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.

a. Wie zu § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB setzt zunächst der Widerruf nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überzeugung des Gerichts von der Begehung einer rechtswidrigen Tat voraus. In der Regel wird dies wie zu § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB erfordern, dass eine entsprechende Verurteilung vorliegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.12.2004 – 2 BvR 2314/04, juris Rn. 3, NJW 2005, 817; Beschluss vom 12.08.2008 – 2 BvR 1448/08, juris Rn. 11, BVerfGK 14, 144). Auch ohne rechtskräftige Aburteilung wird der Widerruf der Aussetzung zur Bewährung aber auch dann zulässig sein, wenn der Verurteilte die neue Straftat glaubhaft gestanden hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1989 – 2 BvR 1741/89, juris Rn. 4, NStZ 1991, 30; Beschluss vom 09.12.2004, a.a.O., Rn. 4; Beschluss vom 23.04.2008 – 2 BvR 572/08, juris Rn. 2; Beschluss vom 12.08.2008, a.a.O., Rn. 13) und dieses Geständnis nachfolgend nicht widerrufen wurde (siehe hierzu auch die Rechtsprechung des Senats, Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 17.10.2017 – 1 Ws 118/17, juris Rn. 10, OLGSt StGB § 56f Nr 64, m.w.N.).

b. Die Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung wird sodann ebenso wie eine Entscheidung über die Fortdauer einer angeordneten Unterbringung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt (siehe BVerfG, Beschluss vom 20.10.2012 – 2 BvR 659/12, juris Rn. 18 f., NStZ-RR 2013, 115; so auch KG Berlin, Beschluss vom 13.09.1999 – 5 Ws 533/99, juris Rn. 4 f.; Beschluss vom 29.05.2015 – 2 Ws 118/15, juris Rn. 13, NStZ-RR 2016, 30; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 28; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 17); es ist daher auch im Rahmen der Entscheidung nach § 67g Abs. 1 StGB in materieller Hinsicht eine Abwägung zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen einerseits und dem Freiheitsanspruch des Verurteilten andererseits vorzunehmen: Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso stärkeres Gewicht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs das Freiheitsgrundrecht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.10.2012 – 2 BvR 442/12, juris Rn. 14 ff., NStZ-RR 2013, 72; Beschluss vom 03.11.2016 – 2 BvR 2921/14, juris Rn. 27, RuP 2017, 162; Beschluss vom 16.11.2016 – 2 BvR 1739/14, juris Rn. 27; Beschluss vom 16.08.2017 – 2 BvR 1280/15, juris Rn. 27; Beschluss vom 21.02.2018 – 2 BvR 349/14, juris Rn. 26; Beschluss vom 23.05.2018 – 2 BvR 1161/16, juris Rn. 20, RuP 2018, 232; Beschluss vom 20.12.2018 – 2 BvR 2570/16, juris Rn. 26; Beschluss vom 07.02.2019 – 2 BvR 2406/16, juris Rn. 23, RuP 2019, 177; Beschluss vom 03.07.2019 – 2 BvR 2256/17, juris Rn. 39, NStZ-RR 2019, 272; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt u.a. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 22.11.2016 – 1 Ws 156/16; Beschluss vom 06.04.2018 – 1 Ws 14/18; Beschluss vom 28.11.2019 – 1 Ws 154/19). Der Einfluss des Freiheitsanspruchs

wird jedoch dort an Grenzen stoßen, wo es im Blick auf die Art der von dem Verurteilten drohenden Taten, deren Bedeutung und deren Wahrscheinlichkeit vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, diesem Anspruch den Vorrang zu geben (vgl. BVerfG, a.a.O.; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, a.a.O.).

c. Der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung nach § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung des Verurteilten erfordert. Es müssen daher auch für die Anwendung des § 67g Abs. 1 Nr. 1 den Voraussetzungen der Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB entsprechend aufgrund einer Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, so dass deshalb der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist (siehe KG Berlin, Beschluss vom 29.05.2015 – 2 Ws 118/15, juris Rn. 8, NStZ-RR 2016, 30; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 32; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 6; Beschluss vom 25.06.2018 – 2 Ws 156/18, juris Rn. 10). Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind daher nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013 – 2 BvR 298/12, juris Rn. 21, RuP 2014, 31; Beschluss vom 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, juris Rn. 44, BtPrax 2017, 238; BGH, Beschluss vom 18.07.2013 – 4 StR 168/13, juris Rn. 43, NJW 2013, 3383; Urteil vom 15.11.2017 – 5 StR 439/17, juris Rn. 26).

Beim Widerruf der Aussetzung zur Bewährung einer bereits langjährig vollstreckten Unterbringung sind zudem die Grenzen zu berücksichtigen, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 67d Abs. 3 und Abs. 6 StGB in diesen Fällen für die weitere Vollstreckung der Maßregel setzt (siehe OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 28; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 6). Dies beinhaltet insbesondere die Anwendung der Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei langandauernden Unterbringungen, die aufgrund des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 08.07.2016 in der seit dem 01.08.2016 geltenden Neuregelung der § 67d Abs. 6 S. 2 und 3 StGB niedergelegt sind. Daher ist es auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 67g Abs. 1 StGB zu berücksichtigen, dass nach § 67d Abs. 6 S. 2 StGB, wenn eine Unterbringung sechs Jahre dauert, ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig ist, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines

Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Die Anrichtung wirtschaftlichen Schadens durch die zu erwartenden Taten genügt mithin nach sechs Jahren der Unterbringung in der Regel nicht mehr für deren Fortdauer (bzw. im Rahmen des § 67g Abs. 1 StGB für den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung), ebenso nicht die nur erhebliche, aber noch nicht schwere körperliche oder seelische Schädigung der Opfer oder die Gefahr derselben (vgl. zu dieser Unterscheidung die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 18/7244, S. 32 ff.). Nach Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung ist die Schwelle für deren Fortdauer noch weiter erhöht, indem §§ 67d Abs. 6 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1 StGB vorsieht, dass das Gericht die Unterbringung dann für erledigt erklärt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dass die zu erwartenden Straftaten die Opfer in die bloße Gefahr einer solchen Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden, genügt mithin nach zehn Jahren der Unterbringung in der Regel nicht mehr für deren Fortdauer (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucksache 18/7244, S. 36).

d. Der Zweck der Maßregel erfordert auch dann nicht den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung, wenn mildere Maßnahmen genügen, um der Gefahr der Begehung erneuter Straftaten zu begegnen (siehe KG Berlin, Beschluss vom 13.09.1999 – 5 Ws 533/99, juris Rn. 9; Beschluss vom 29.05.2015 – 2 Ws 118/15, juris Rn. 17, NStZ-RR 2016, 30; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 31; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 6, 12; Beschluss vom 25.06.2018 – 2 Ws 156/18, juris Rn. 10), insbesondere Maßnahmen im Rahmen der nach § 67d Abs. 2 S. 3 StGB während der Aussetzungen bestehenden Führungsaufsicht (siehe §§ 68a, 68b StGB) oder Maßnahmen der befristeten Wiederinvolzugsetzung und Krisenintervention nach § 67h StGB.

2. Weiter ist die generelle Vorgabe aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, dass die freiheitssichernde Funktion des der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde liegenden Art. 2 Abs. 2 GG auch eine verfahrensrechtliche Bedeutung hat. Dieser Grundsatz findet auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 67g Abs. 1 StGB Anwendung (siehe BVerfG, Beschluss vom 20.10.2012 – 2 BvR 659/12, juris Rn. 19, NStZ-RR 2013, 115; Beschluss vom 05.07.2019 – 2 BvR 382/17, juris Rn. 26; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 27; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 13; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 6; Beschluss vom 25.06.2018 – 2 Ws 156/18, juris Rn. 11).

a. Erforderlich ist demnach als unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichen-

der richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben müssen, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (so allgemein BVerfG, Beschluss vom 20.10.2016 – 2 BvR 517/16, juris Rn. 18, StV 2017, 602; Beschluss vom 03.11.2016 – 2 BvR 2921/14, juris Rn. 25, RuP 2017, 162; Beschluss vom 16.11.2016 – 2 BvR 1739/14, juris Rn. 25; Beschluss vom 16.08.2017 – 2 BvR 1280/15, juris Rn. 25; Beschluss vom 16.08.2017 – 2 BvR 1496/15, juris Rn. 17, RuP 2018, 27; Beschluss vom 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, juris Rn. 41, BtPrax 2017, 238; Beschluss vom 21.02.2018 – 2 BvR 349/14, juris Rn. 21; Beschluss vom 23.05.2018 – 2 BvR 1161/16, juris Rn. 15, RuP 2018, 232; Beschluss vom 20.12.2018 – 2 BvR 2570/16, juris Rn. 20; Beschluss vom 07.02.2019 – 2 BvR 2406/16, juris Rn. 18, RuP 2019, 177; zur Anwendung dieser Grundsätze im Rahmen des § 67g Abs. 1 StGB siehe BVerfG, Beschluss vom 20.10.2012 – 2 BvR 659/12, juris Rn. 19, NStZ-RR 2013, 115; Beschluss vom 05.07.2019 – 2 BvR 382/17, juris Rn. 26; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 27; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 13; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2018 – 2 Ws 156/18, juris Rn. 11). Ein Widerruf der Aussetzung nach § 67g Abs. 1 StGB wird wegen der dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen, bei denen auch geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, danach in der Regel nur nach Hinzuziehung eines erfahrenen Sachverständigen in Betracht kommen (so BVerfG, Beschluss vom 05.07.2019 – 2 BvR 382/17, juris Rn. 27; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 27; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 13; siehe auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 10; Beschluss vom 25.06.2018 – 2 Ws 156/18, juris Rn. 12; so auch LR-Rissing van Saan/Peglau, 12. Aufl., § 67g StGB Rn. 85). Hiervon kann aber nach den Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts hiervon auch abgewichen werden, wenn in anderer Weise eine hinreichende Gründlichkeit für die Entscheidungsfindung gewährleistet ist (siehe BVerfG, Beschluss vom 05.07.2019 – 2 BvR 382/17, juris Rn. 26; OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 27; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 13).

b. Ebenso wird in der Regel eine mündliche Anhörung des Verurteilten als Voraussetzung der Aussetzungsentscheidung nach § 67g Abs. 1 StGB erforderlich sein. Zwar verweist § 463 Abs. 6 S. 1 StPO für das Verfahren beim Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel auf § 462 StPO, dessen Absatz 2 im Gegensatz zu § 453 Abs. 1 S. 4 StPO grundsätzlich eine schriftliche Anhörung des Verurteilten genügen lässt (siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 29.05.2015 – 2 Ws 118/15, juris Rn. 8, NStZ-RR 2016, 30). Der Grundsatz zureichender richterlicher Sachaufklärung wird aber ungeachtet dessen in der Regel erfordern, dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck vom Verurteilten verschafft (so auch OLG Jena, Beschluss vom 27.01.2011 – 1 Ws 10/11, juris Rn. 10; LR-Rissing van Saan/Peglau, 12. Aufl., § 67g StGB Rn. 84; vgl. ferner auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.09.1995 – 3 Ws 611/95, BeckRS 9998, 24434, NStZ-RR 1996, 91).

c. Schließlich ist auf der Grundlage der allgemeinen freiheitssichernden Funktion des der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugrunde liegenden Art. 2 Abs. 2 GG auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 67g Abs. 1 StGB das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus auch in Bezug auf die Anforderungen an die Begründungstiefe solcher Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. so auch OLG Hamm, Beschluss vom 09.04.2018 – 3 Ws 136/18, juris Rn. 33; Beschluss vom 28.08.2018 – 3 Ws 361/18, juris Rn. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 Ws 104/18, juris Rn. 6, 11). Dies beinhaltet nach den allgemeinen Grundsätzen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass der Strafvollstreckungsrichter die Aussagen oder Gutachten eines Sachverständigen zur Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten selbstständig zu beurteilen hat und dass er die Prognoseentscheidung nicht dem Sachverständigen überlassen darf, sondern diese selbst zu treffen hat. Dem Anwachsen der verfassungsgerichtlichen Kontrolldichte bei einem mit zunehmender Dauer immer stärker werdenden Freiheitseingriff ist dadurch Rechnung zu tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Verurteilten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden (vgl. zu alldem BVerfG, Urteil vom 08.10.1985 – 2 BvR 1150/80, 2 BvR 1504/82, juris Rn. 44, BVerfGE 70, 297; Beschluss vom 04.10.2012 – 2 BvR 442/12, juris Rn. 15, NStZ-RR 2013, 72; Beschluss vom 16.05.2013 – 2 BvR 2671/11, juris Rn. 19 f., NStZ-RR 2013, 322; Beschluss vom 05.07.2013 – 2 BvR 789/13, juris Rn. 20, NStZ-RR 2013, 360 (Ls.); Beschluss vom 26.08.2013 – 2 BvR 371/12, juris Rn. 40 ff., NJW 2013, 3228; Beschluss vom 08.07.2016 – 2 BvR 435/15, juris Rn. 25 f., RuP 2016, 242; Beschluss vom 20.10.2016 – 2 BvR 517/16, juris Rn. 21, StV 2017, 602; Beschluss vom 03.11.2016 – 2 BvR 2921/14, juris Rn. 28, RuP 2017, 162; Beschluss vom 16.11.2016 – 2 BvR 1739/14, juris Rn. 28; Beschluss vom 16.08.2017 – 2 BvR 1280/15, juris Rn. 28; Beschluss vom 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, juris Rn. 41, BtPrax 2017, 238; Beschluss vom 21.02.2018 – 2 BvR 349/14, juris Rn. 27; Beschluss vom 23.05.2018 – 2 BvR 1161/16, juris Rn. 21, RuP 2018, 232; Beschluss vom 20.12.2018 – 2 BvR 2570/16, juris Rn. 27; Beschluss vom 07.02.2019 – 2 BvR 2406/16, juris Rn. 24, RuP 2019, 177; Beschluss vom 03.07.2019 – 2 BvR 2256/17, juris Rn. 37, NStZ-RR 2019, 272; so auch die st. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt

u.a. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 22.11.2016 – 1 Ws 156/16; Beschluss vom 06.04.2018 – 1 Ws 14/18; Beschluss vom 28.11.2019 – 1 Ws 154/19).

3. Nach diesen Maßstäben bleibt im vorliegenden Fall die sofortige Beschwerde des Verurteilten ohne Erfolg, da die Voraussetzungen für den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung gegeben sind. Zwar wird die Entscheidung der Großen Strafvollstreckungskammer vom 05.06.2019 den oben dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründungstiefe nicht in vollem Umfang gerecht; dieser Mangel konnte vorliegend aber vom Senat geheilt werden.

a. Mit der Verurteilung durch das Landgericht Bremen vom 28.06.2018, mit dem das Landgericht festgestellt hat, dass der Verurteilte am 05.02.2018 zwei Taten einer versuchten schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Sachbeschädigung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat, ist die Begehung einer rechtswidrigen Tat während der Dauer der Führungsaufsicht festgestellt.

b. Die Große Strafvollstreckungskammer hat den Verurteilten am 05.06.2019 mündlich angehört; von der gesonderten Einholung eines Sachverständigengutachtens konnte die Kammer dagegen vorliegend absehen, da ihr mit der Begutachtung des Verurteilten im Zuge des Verfahrens 3 KLS 603 Js 8208/18, die Grundlage der dortigen Verurteilung durch das Landgericht vom 28.06.2018 war, sowie der im vorliegenden Verfahren eingeholten und mit dieser Begutachtung im Einklang stehenden Stellungnahme des Klinikums ... vom 29.05.2019 eine hinreichende Grundlage für ihre Entscheidungsfindung vorlag.

c. Es sind vom Verurteilten auch, sofern er sich in Freiheit befinden würde, erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, so dass vorliegend die Erforderlichkeit der Unterbringung im Sinne des § 67g Abs. 1 Nr. 1 StGB auch unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen für langandauernde Unterbringungen nach § 67d Abs. 2 S. 2 und S. 3 StGB gegeben ist. Allerdings genügt die Feststellung dieser drohenden Taten im landgerichtlichen Beschluss nicht den oben dargelegten Anforderungen an die Begründungstiefe von freiheitsentziehenden Entscheidungen, da der Beschluss der Großen Strafvollstreckungskammer die erforderliche Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer von dem Verurteilten drohender rechtswidriger Taten und von deren Deliktstypus vermissen lässt. Dieser Mangel kann aber vorliegend vom Senat geheilt werden, da dem Senat mit der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. ... vom 12.04.2018 in dem Verfahren 3 KLS 603 Js 8208/18, der Stellungnahme des Klinikums ... vom 29.05.2019 sowie den Ausführungen im Urteil des Landgerichts vom 28.06.2018 hinreichende Grundlagen für eine eigene Entscheidung zur Verfügung stehen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Verurteilte auch mit seiner sofortigen Beschwerde nicht entgegengetreten ist.

Ausweislich des Gutachtens von Dr. ... vom 12.04.2018 im Verfahren 3 KLS 603 Js 8208/18 und der Stellungnahme des Klinikums ... vom 29.05.2019 besteht weiterhin eine hohe Gefahr, dass der Verurteilte außerhalb der Unterbringung schwere Straftaten wie zuletzt schwere Fälle der Brandstiftung begehen wird. Da es sich hier um Brände in bewohnten Gebäuden handelte, begründet dies eine Gefahr für Leib und Leben der Opfer. Der Verurteilte leidet danach unter einer chronisch verlaufenden schizophrenen Erkrankung, die auch unter medikamentöser Therapie nicht sicher zurückgeht. Obwohl der Verurteilte aufgrund dieser Diagnose nunmehr bereits seit Jahrzehnten in Behandlung ist, fehlt es ihm nach diesen sachverständigen Einschätzungen nach wie vor an einer Krankheits- und Behandlungseinsicht. Dies muss, da er weiterhin im Falle des Gefühls der Überforderung mit wahnhaftem Erleben und psychotischen Ängsten reagiert und sein Krankheitsverlauf trotz medikamentöser Behandlung stark schwankt, dazu führen, dass auch für die Zukunft damit gerechnet werden muss, dass er in solchen Situationen im Zuge der wahnhaften Dekompensation Straftaten entsprechend der zuletzt begangenen schweren Brandstiftungen begehen wird. Diese Einschätzungen belegen auch für den Senat das Risiko der Begehung von Taten von der Natur von schweren Brandstiftungen, deren Eintritt – wie auch im Urteil des Landgerichts vom 28.06.2018 – gerade deswegen als ein erhebliches Risiko zu bewerten ist, weil bei dem Verurteilten krankheitsbedingt die Gefahr gegeben ist, dass er in Situationen gerät, in denen er sich unangemessen behandelt fühlt und sodann hierauf mit derartigen Brandlegungen reagiert. Bestätigung findet die Annahme des Bestehens dieser Gefahr schließlich auch dadurch, dass es am 01.01.2019 zu einer weiteren Brandlegung durch den Verurteilten in seinem Patientenzimmer kam und dass bei dem Verurteilten nachfolgend wiederum ein Feuerzeug aufgefunden wurde. Wegen des somit bestätigten fortbestehenden erheblichen Risikos solcher schwerer Brandstiftungen muss ungeachtet der Dauer der nunmehr über zwanzig Jahre vollstreckten Unterbringung auch weiterhin der Freiheitsanspruch des Verurteilten gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zurücktreten.

d. Mildere Maßnahmen, die dieser Gefahr auch ohne den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich.

e. Dem Widerruf der Maßregelaussetzung steht auch nicht entgegen, dass gegen den Verurteilten aufgrund der Anordnung des Landgerichts Bremen in dem Verfahren 3 KLS 603 Js 8208/18 bereits eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vollstreckt wird. Dies führt vorliegend nicht nach § 67f StGB zur Erledigung der früheren Anordnung der Maßregel, da diese Vorschrift nur für Maßregeln nach § 64 StGB gilt (siehe OLG München, Beschluss vom 15.03.2017 – 1 Ws 192/17, juris Rn. 15 f.; Fischer, 66. Aufl., § 67f StGB Rn. 1).

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

Dr. Schromek

Dr. Böger

Dr. Kramer